

In eigener Sache

Radio Brenner: es geht weiter

Nach Redaktionsschluß für diese Ausgabe aber noch rechtzeitig vor Druck, beschäftigt Radio Brenner schon wieder TAV:

Unter dem Datum vom 6.3.85 erhielten wir vom Polizeipräsidium München, Kriminalpolizeidirektion 1, ein Schreiben, in dem der „geherrte Herr Wiese“ vorgeladen wird, weil gegen ihn „wegen Beleidigung nach § 185 StGB (Ausgabe Nr.24 von Tele-Audiovision vom Sept. 1984, Seite 7, Foto unten: Wie die Schweine usw.) Ermittlungen geführt“ werden. Ergänzend wurde in dem Schreiben noch mitgeteilt, daß „Anzeige von 'Radio Brenner' . . . erstattet und Strafantrag gestellt worden“ sei.

Na herrlich, das wird ja immer lustiger. Wir haben daraufhin eine Erklärung vorbereitet, die wir, warum nicht, hiermit gleich veröffentlichten:

Anzeige von der Firma Radio Brenner wegen Beleidigung

Erklärung

Die Anzeige von der Firma Radio Brenner sowie den Strafantrag wegen Beleidigung weisen wir hiermit wegen der folgenden Gründe zurück:

1. Aus formalen zeitlichen Grund:
Ausgabe 24 der Zeitschrift TELE-audiovision ist Ende September 1984 erschienen und seitdem Radio Brenner bekannt. Daß Radio Brenner erst jetzt, nach einem halben Jahr seit Erscheinen, eine angebliche Beleidigung auffällt, akzeptieren wir nicht.

2. Aus formalen juristischen Grund:
Radio Brenner ist eine italienische Firma. Die Rechtmäßigkeit, bei deutschen Behörden Recht zu suchen, zweifeln wir an.

3. Aus formalen juristischen Grund:
Die Firma Radio Brenner betreibt ihre Aktivitäten in Italien u.a. um die deutsche Gesetzgebung zu umgehen. (Erklärung: Radio Brenner strahlt ein deutsches Rundfunkprogramm nach Bayern aus — die Ausstrahlung eines solchen Programms ist innerhalb Bayerns nicht gestattet). Eine Firma, die sich bewußt außerhalb der deutschen Gerichtsbarkeit gebigt und somit umgekehrt von der deutschen Gerichtsbarkeit nur schwer belangt werden kann, ver-

liert u.E. das Recht, sich wegen derart unrelevanter Abdrucke in unserer Zeitschrift überhaupt rechtlich betätigen zu können.

4. Aus sachlichen Grund:

Unter Datum vom 12.2.85 übersandte uns der Rechtsanwalt der Firma Radio Brenner ein 9-seitiges Schreiben, das sich ebenfalls auf die S.7 in TELE-audiovision Nr.24 bezog, jedoch eine „Beleidigung“ nicht erwähnte. Die Glaubwürdigkeit der jetzigen Anzeige wegen Beleidigung zweifeln wir daher an.

5. Aus sachlichen Grund:

Wie weitere Fotos beweisen, befindet sich auch in der Umgebung des Senders ein Haufen Unrat und Abfall. Eine solch souveräne Mißachtung der Südtiroler Landschaftsschutzgebote rechtfertigt unsere freie Meinungsäußerung, dies als „Wie die Schweine“ zu apostrophieren. Erhärtet wird dies noch durch ein weiteres Foto, auf dem ein weiteres Projekt der Firma Radio Brenner zu sehen ist: der einfach in der ansonsten unberührten Berglandschaft stehengelassene halbverfallene Bau für eine Sendeanlage auf dem Gipfel des Schwarzenstein. Offensichtlich ist das Liegenlassen nicht mehr benötigter Materialien Usus bei der Firma Radio Brenner.

Eine italienische Firma, die sich derart unbekümmert um ihre Hinterlassenschaften bemüht, ist mit ihrer Betroffenheit, sich jetzt durch eine zutreffende Äußerung in einer nach deutschen Rechtsprinzipien herausgegebenen Zeitschrift als „beleidigt“ zu fühlen, schlicht lächerlich.

gez. Alexander Wiese

(Die im Text erwähnten Fotos sowie die Kopie des vorherigen Anwaltsschreiben lagen der Erklärung bei).

Wenn's nicht todtraurig wäre, wäre das Ganze recht erheiternd. Solche Scherze halten uns jedoch nur vom Arbeiten ab, im Gegensatz offenbar zu Radio Brenner, die statt sich ums Programm zu kümmern, lieber Rechtsanwälte beschäftigen. Was für eine Welt. . .

befe Polizeipräsidium München werden gegen Sie wegen Beleidigung nach § 185 StGB (Ausgabe Nr. 24 von "Tele-audiovision" vom Sept. 1984, Seite 7, Foto: untere Schweine usw.) Ermittlungen geführt.

Nach dem Gesetz (§ 163 a Strafprozeßordnung, § 33 Ordnungswidrigkeitengesetz) soll Ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich zu der Angelegenheit zu äußern, die vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen, Zeugen zu benennen, entlastende Tatsachen und Umstände vorzubringen und ggf. zur Entlastung dienende Beweiserhebungen zu beantragen.

Ausschnitt des Schreibens, das das Polizeipräsidium München TAV aufgrund der Anzeige von Radio Brenner zusandte.